Statuten des Vereins Tojo Theater

vom 9. November 2008

I. Name, Sitz und Zweck

Art 1

Unter dem Namen "Tojo Theater" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2

Der Zweck des Vereines ist die Unterstützung und Förderung des freien Bühnenschaffens. Dazu betreibt der Verein in der Reitschule Bern einen Theaterraum.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder werden Personen aufgenommen, die bereit sind, sich regelmässig in der Arbeitsgruppe des Tojo Theaters zu engagieren. Dazu gehört auch die turnusmässige Teilnahme in den Reitschulegremien.

Art. 4

Die Mitgliedschaft kann durch Austritt, Ausschluss oder Tod enden. Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen und jederzeit beschlossen werden.

III. Organisation des Vereins

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- regelmässige Sitzungen der Mitglieder (Arbeitsgruppe)
- die Kontrollstelle

Vereinsversammlung

Art. 6

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus der Gesamtheit aller Mitglieder.

Art. 7

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich zu Jahresbeginn statt. Sie wird mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich und unter Nennung aller Traktanden einzuberufen. Anträge von Mitgliedern müssen der für die Organisation der Vereinsversammlung zuständigen Person mindestens 15 Tage im Voraus mitgeteilt werden.

Art. 8

An der ordentlichen Vereinsversammlung können Beschlüsse nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Sofern die Statuten nichts anderes regeln, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit relativem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder (Stimmenthaltungen werden nicht gezählt). Der Ausschluss von Mitgliedern (Art. 11 lit. e) sowie Statutenänderungen (Art. 11 lit. f) bedürfen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.

Bei Abstimmungen über eine Sache, die ein Mitglied selbst betrifft, hat dieses kein Stimmrecht.

Art. 9

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie der Vereinsversammlungsprotokolle
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl der Kontrollstelle
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Statutenänderungen
- g) Auflösung des Vereins

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10

Ein Fünftel der Mitglieder kann verlangen, dass eine ausserordentliche Vereinsversammlung abgehalten wird, an der die in Art. 9 erwähnten Befugnisse ausgeübt werden können.

Regelmässige Sitzungen der Mitglieder (Arbeitsgruppe)

Art. 11

Im Übrigen teffen sich die Mitglieder zu regelmässigen Sitzungen während des Jahres. Die Mitglieder üben dabei die Funktionen des Vorstandes aus. Sie organisieren die Geschäftsführung des Vereins ad hoc. Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

- a) Sekretariatsarbeiten: Korrespondenz, Rechnungsstellung, Verträge usw.
- b) Verwaltung der Finanzen inkl. Überwachung des Budgets und Führen der Buchhaltung
- c) Programmgestaltung (Beurteilung der eingehenden Anfragen und Dossiers, eigene Produktionen)
- d) Betreuung der Theaterschaffenden (technische Einführung, Abendbetreuung u.ä.)
- e) Betrieb des Theaterraumes (Wartung, Technik, Bar und Kasse)
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Gesuche an Ämter und Stiftungen
- h) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Vereinsversammlungen
- i) Mitarbeit in den Reitschulegremien

Art. 12

Die Mitglieder beschliessen ad hoc, wer in welchen Angelegenheiten den Verein nach aussen vertritt. In der Regel beschränkt sich die Vertretungsvollmacht auf einzelne Geschäfte, die zeitlich beschränkt sind.

Art. 13

Diese Mitgliedersitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Kontrollstelle

Art. 14

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, den Jahresbericht sowie die protokollierten Vereinsbeschlüsse. Sie erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und beantragt die Entlastung buchführenden Personen.

Die Kontrollstelle besteht aus ein bis zwei Personen, die über Grundkenntnisse der Buchhaltung verfügen. Es kann auch ein anerkannte Revisionsstelle engagiert werden.

Die Vereinsversammlung wählt die die Kontrollstelle für mindestens ein Jahr. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

IV. Mittel

Art. 15

Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus:

- den Erträgen der Veranstaltungen
- den Beiträgen der öffentlichen oder privaten Hand
- Spenden (z.B. Gönnerbeiträge)

Art. 16

Der Mitgliederbetrag beträgt jährlich Fr. 10.00.

Art. 17

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den jährlichen Mitgliederbeitrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausschliesslich dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

Art. 19 Widmung des Vereinsvermögen

Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Aktiven sind unwiderruflich einer steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, welche den Zielen des Vereins zugewandt ist.

Art. 20

Vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. August 2006 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

An der Jahresversammlung vom 9.11.2008 überarbeitet, genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Unterschriften der Mitglieder: